

Merkblatt

Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen

Nachteilsausgleiche sollen Chancengleichheit im Studium herstellen. Nachteilsausgleiche müssen ein gleichwertiger Nachweis der Prüfungsleistung sein. Sie unterscheiden sich nicht im Ziel, sondern in der Form der Prüfungsleistung.

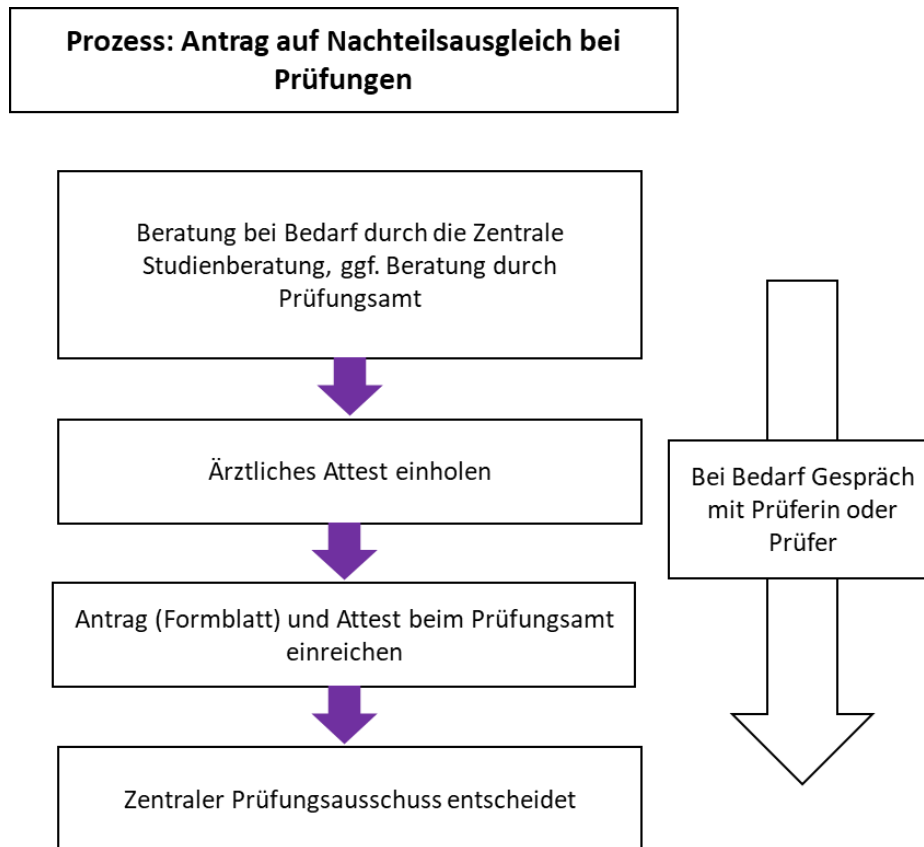
Studierende mit Behinderungen haben bei Erfüllen der Voraussetzungen einen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich, jedoch nicht auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs. Als Voraussetzungen gelten:

- Vorliegen einer Behinderung bedingt durch Studienschwernis aufgrund einer oder mehrerer gesundheitlicher Beeinträchtigungen, hierzu zählen auch chronische Erkrankungen, die sich studienschwerend auswirken
- Behinderungsbedingter Nachteil in einer Prüfung/ Leistungshindernis als Wechselwirkung zwischen Prüfungssetting und Beeinträchtigung eines Prüflings, die zu behinderungsbedingtem Nachteil führt
- Kein zwingendes Entgegenstehen des Prüfungszwecks, indem der Nachteilsausgleich mit dem Prüfungszweck vereinbar ist und die erwartete Prüfungsleistung im Prüfungsergebnis abgebildet wird

Die Entscheidung, ob und wenn ja, in welcher Form ein Nachteilsausgleich gewährt wird, trifft der Zentrale Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss muss die Studierenden mit Behinderungen in den Entscheidungsprozess miteinbeziehen. Die Entscheidungen im Hinblick auf Nachteilsausgleiche sind Einzelfallentscheidungen und orientieren sich am konkreten Fall und der jeweiligen Situation. Daher kann die Ausgestaltung der Nachteilsausgleiche sehr unterschiedlich sein.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in § 30 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge beziehungsweise § 27 der Studien- und Prüfungsordnung der Masterstudiengänge festgeschrieben. Der Antrag auf Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen muss schriftlich gestellt werden und richtet sich an den Zentralen Prüfungsausschuss. Zudem muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden, das die notwendigen Befundtatsachen sowie die Auswirkungen der Beeinträchtigung auf das Studium beschreibt. Bei einer festgestellten Behinderung ist eine Kopie des Behindertenausweises einzureichen. Ist kein Grad der Behinderung festgestellt, muss dieser für die Gewährung eines Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen nicht festgestellt werden.

Folgender Ablauf wird für das Beantragen eines Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschlagen:



Wir empfehlen, rechtzeitig das Gespräch mit den beteiligten Personen zu suchen und bei Bedarf Beratung in Anspruch zu nehmen.

Weiterführende Informationen finden Sie im Handbuch „Studium und Behinderung“ des Deutschen Studentenwerks sowie auf der Website der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks.

Nachfolgend finden Sie Beispiele für Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen. Die Beispiele entstammen Empfehlungen der Informations- und Beratungsstelle Studieren mit Behinderung des Deutschen Studentenwerks¹.

¹ Gattermann-Kasper, M. (2018). Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen. Arbeitshilfe für Beratende. Hrsg. von Deutsches Studentenwerk (DSW), Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS). Hamburg.

Ansatzpunkte für die Anpassung von Studien und Prüfungsleistungen sowie von Fristen	Beispiele für Maßnahmen zur Anpassung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Fristen
Anpassungen bei Fristvorgaben für Module/ Abschnitte des Studiums	Verlängerung von Fristen für Module oder Studienabschnitte
Zeitliche Anpassungen bei Studien- und Prüfungsleistungen	Anpassung der zeitlichen Lage von Klausuren oder mündlichen Prüfungen (z.B. 10-12 Uhr statt 8-10 Uhr); Beteiligung betroffener Studierender in Bezug auf Uhrzeiten (z.B. frühestens ab 10 Uhr oder mit 5 Tagen Abstand zu belastenden Behandlungen); Verlängerung von Bearbeitungszeiten bei zeitlich begrenzten Leistungen, insbesondere bei Klausuren, Hausarbeiten, Hausaufgaben, Projekten sowie mündlichen Prüfungen; Unterbrechung punktueller Prüfungsleistungen durch eine/ mehrere Pausen (z.B. zur Erholung, zur Bewegung oder zur Anwendung kurzfristiger Strategien zur Krisenbewältigung); Splitten einer Leistung in Teilleistungen
Zugänglichkeit des Orts oder des Raums, in dem Prüfungen stattfinden	Beteiligung betroffener Studierender in Bezug auf Prüfungsgebäude (z.B. bestimmte Gebäude oder Prüfungsräume, bestimmte Sitzplätze oder Ausstattung wie Beleuchtung, Akustik, Bodenbelag, Bewegungsfläche, unterfahrbare Tisch, höhenverstellbarer Stuhl)
Darbietungsform von Aufgabenstellungen	Umsetzen von Aufgabenstellungen in eine wahrnehmbare Form (z.B. durch Anpassen von Schriftart, Schriftgröße, Schriftdekoration oder Erscheinungsform der Information bei Klausuren beispielsweise Sprache statt Text oder formale statt grafische Darstellung); Anpassen von Sprechtempo oder Aussprache bei mündlichen Prüfungen
Assistenzleistungen beim Absolvieren von Präsenzleistungen	Einsatz von Assistenz zum Vorlesen, Schreiben oder Nachschlagen; Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Schriftsprachdolmetscher bei mündlichen Prüfungen und Klausuren

Ansatzpunkte für die Anpassung von Studien und Prüfungsleistungen sowie von Fristen	Beispiele für Maßnahmen zur Anpassung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Fristen
<p>Hilfsmiteileinsatz beim Absolvieren von Präsenzleistungen</p>	<p>Einsatz technischer Hilfsmittel (z.B. Notebook, spezielle Tastaturen, Lupen, Leuchten, sowie Software zur Spracheingabe oder Sprachausgabeprogramm, Vergrößerungsprogramm, Screenreader);</p> <p>Einsatz optischer Hilfsmittel (z.B. Lupe, Kaltlichtlampe);</p> <p>Einsatz von Mess- und Testgeräten für Körperwerte (z.B. Blutzucker)</p>
<p>Auf gesundheitliche Beeinträchtigungen bezogene Aktivitäten während des Absolvierens von Präsenzleistungen</p>	<p>Medikamenteneinnahme;</p> <p>Medizinisch begründete Nahrungsaufnahme;</p> <p>Häufiges Verlassen des Prüfungsraumes für Toilettengänge;</p> <p>Aktivitäten, um sich aus einer akuten Spannungs- oder Krisensituation zu befreien</p>
<p>Soziale Konstellation (unabhängig von der Form der Prüfung)</p>	<p>Zuweisen eines eigenen Bearbeitungsraums am oder außerhalb des Fachbereichs, gegebenenfalls auch zu Hause;</p> <p>Information der Aufsichtspersonen über Tun oder Unterlassen bestimmter Aktivitäten (z.B. Verhalten bei Absenzen)</p>
<p>Ersatz einer Form der Prüfung durch eine alternative Form</p>	<p>Ersatz vorgesehener durch niveaugleiche und idealerweise studiengangtypische andere Formen, mit denen die Qualifikations- bzw. Lernziele ebenfalls erreicht werden können, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ersatz punktueller Leistungen, z.B. Klausur, durch andere punktuelle Leistungen, z.B. mündliche Prüfung - Ersatz punktueller durch länger andauernde Leistungen, z.B. Klausur durch Hausarbeit (nur selten angemessen) - Ersatz praktischer durch theoretische Leistungen - Ersatz von Gruppen- durch individuelle Leistungen bzw. Prüfungen - Ersatz von Präsenz- durch Fernleistungen oder Prüfungen, z.B. E-Klausur, Erstellen eines Videos statt eines Vortrags

Ansatzpunkte für die Anpassung besonderer Lehrveranstaltungsformen bzw. Leistungen	Beispiele für Maßnahmen zur Anpassung besonderer Lehrveranstaltungsformen bzw. Leistungen
Exkursionen	<p>Möglichkeit, Rahmenbedingungen einer Exkursion anzupassen (z.B. Einzelzimmer statt Mehrbettzimmer, tägliche Anreise zum Exkursionsziel, Begleiten durch Assistenzpersonen oder Dolmetscherinnen und Dolmetscher);</p> <p>Möglichkeit, Exkursionen durch andere Exkursionen mit gleichem Arbeitspensum zu ersetzen (z.B. wenn die Teilnahme an der vorgesehenen Exkursion aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist);</p> <p>Möglichkeit, eine mehrtägige Exkursion durch mehrere Tagesexkursionen zu ersetzen</p>
Verpflichtende berufliche Praktika	<p>Möglichkeit, Arbeitsbedingungen von Praktika anzupassen (z.B. durch Teilzeit- statt Vollzeitpraktikum, Homeoffice);</p> <p>Möglichkeit, Praktika zu anderen als den vorgesehenen Zeitpunkten durchzuführen</p>
Verpflichtende Auslandsaufenthalte	<p>Möglichkeit, verpflichtende Auslandsaufenthalte durch andere Leistungen mit gleichem Arbeitspensum zu ersetzen, wenn ein Auslandsaufenthalt aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist</p>